

Januar 2010

Satzung der Tennisabteilung im Essener Turnerbund Schwarz-Weiß e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung im „Essener Turnerbund Schwarz-Weiß e.V.“. Ihr Sitz ist Essen. Der Essener Turnerbund Schwarz-Weiß e.V. (nachfolgend ETB genannt) ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen. Die Abteilung Tennis ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein und durch diesen dem Deutschen Tennisbund e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Tennisabteilung bezweckt auf ausschließlicher und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage die Pflege und Förderung des Tennissports, sowie die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders der Jugend. Die Pflege der Geselligkeit ist eine besondere Aufgabe der Abteilung. Dazu steht den Mitgliedern die Tennisplatzanlage sowie das Clubhaus in Essen, Frankenstr. 300c zur Verfügung.

§ 3 Vereins- und Abteilungsvermögen

Das Abteilungsvermögen unterliegt der Verwaltung des Abteilungsvorstandes. Rechts- und Vermögensgeschäfte können nur durch den Vorstand des Gesamtvereins getätigt werden. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen an den Gesamtverein.

§ 4 Das **Geschäftsjahr** läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

5.1 Die Abteilung besteht aus ordentlichen, jugendlichen, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche und passive Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Abteilungsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, können nach der Ehrenordnung des Gesamtvereins ausgezeichnet werden.

5.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines entsprechenden Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Abteilungsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung über die Aufnahme.

- 5.3 Die Mitglieder verpflichten sich:
- a. zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
 - b. zur Zahlung von Umlagen und Aufnahmegebühren, die von der Hauptversammlung beschlossen wurden;
 - c. den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Personen in allen Abteilungs- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- 5.4. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden auf der Jahreshauptversammlung der Abteilung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.1. des Jahres für ein Jahr im voraus fällig. Neue Mitglieder sind zur Einzugsermächtigung verpflichtet.
- Bei nicht termingerechtem Beitragseingang erlischt nach einmaliger Mahnung die Spielerlaubnis. Ausschluss aus der Abteilung erfolgt, wenn nach nochmaliger letzter Zahlungsaufforderung der Beitrag nicht innerhalb von 8 Werktagen nach Ausgang der Mahnung gezahlt wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren das Recht, die Tennisplätze zu benutzen.
- 6.3 Mitglieder, die ein Vorstandsamt bekleiden, müssen vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft über ihre Amtsführung ablegen.
- 6.4 Der Austritt erfolgt schriftlich und muss bis zum 15. November eines Jahres dem Vorstand gemeldet werden.
- 6.5 Der Ausschluss kann erfolgen,
- a) wenn ein Mitglied gegen die Vereins- oder Abteilungssatzung verstößt;
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - d) bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Pächter der Bewirtschaftung

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Tennisabteilung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Über die Sitzungen aller Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss auf der nächsten Sitzung des Organs genehmigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Abteilung ergeben sich aus § 13 der Satzung des Gesamtvereins:

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) Vorstand Sport, gleichzeitig 1. Stellvertreter
- c) Vorstand Finanzen, gleichzeitig 2. Stellvertreter
- d) Vorstand Verwaltung
- e) Vorstand Jugend
- f) Vorstand Platzanlage und Clubhausbetrieb
- g) Vorstand Baumaßnahmen
- h) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Internet

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre im Wechsel 91 a-c-e-g und b-d-f-h gewählt. Ihnen obliegen alle Aufgaben, die zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgabe der Abteilung nötig sind. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre.

9.2. Der Vorstand wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf zur Sitzung eingeladen.

Der Abteilungsleiter muss den Vorstand einladen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstands dies beantragen.

9.3. Der Vorstand legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vor, der mit der Bilanz auf der Jahreshauptversammlung verabschiedet wird.

§ 10 Abteilungsjugend

Die Ordnung der Abteilungsjugend richtet sich nach § 18 der Satzung des Gesamtvereins und nach der Vereinsjugendordnung.

§ 11 Haftung

Die Abteilung und der Hauptverein haften nicht für Gegenstände, Bekleidungsstücke und Bargeld, die bzw. das bei Benutzung der Sportanlagen und des Clubhauses abhanden kommen oder beschädigt werden. Ebenso besteht keine Haftung für abgestellte Pkw's, Motorräder, Mofas, Fahrräder und Kinderwagen.

§ 12 Auflösung der Abteilung

Über eine etwaige Auflösung der Abteilung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Auflösung muss auf der Tagesordnung aufgeführt sein.

Geschäftsordnung der Tennisabteilung im Essener Turnerbund Schwarz-Weiß e.V.

1. Zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird vom Abteilungsleiter eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage.
Zu Mitgliederversammlungen wird eine Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung einberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor dem bekanntgegebenen Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden und eine schriftliche Begründung enthalten und vom Antragsteller unterschrieben sein.
4. Während der Sitzung kann die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag stellt und dieser von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.
5. Der Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, leitet die Sitzung.
6. Zur Geschäftsordnung wird das Wort unabhängig von der Rednerliste sofort erteilt. Zur Geschäftsordnung darf jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden.
7. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen. Nach Eintritt in die Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
9. Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung ausgewiesen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn seine Zustimmung schriftlich vorliegt.
Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Vorstand kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied bis zur nächsten Wahl bestimmen.